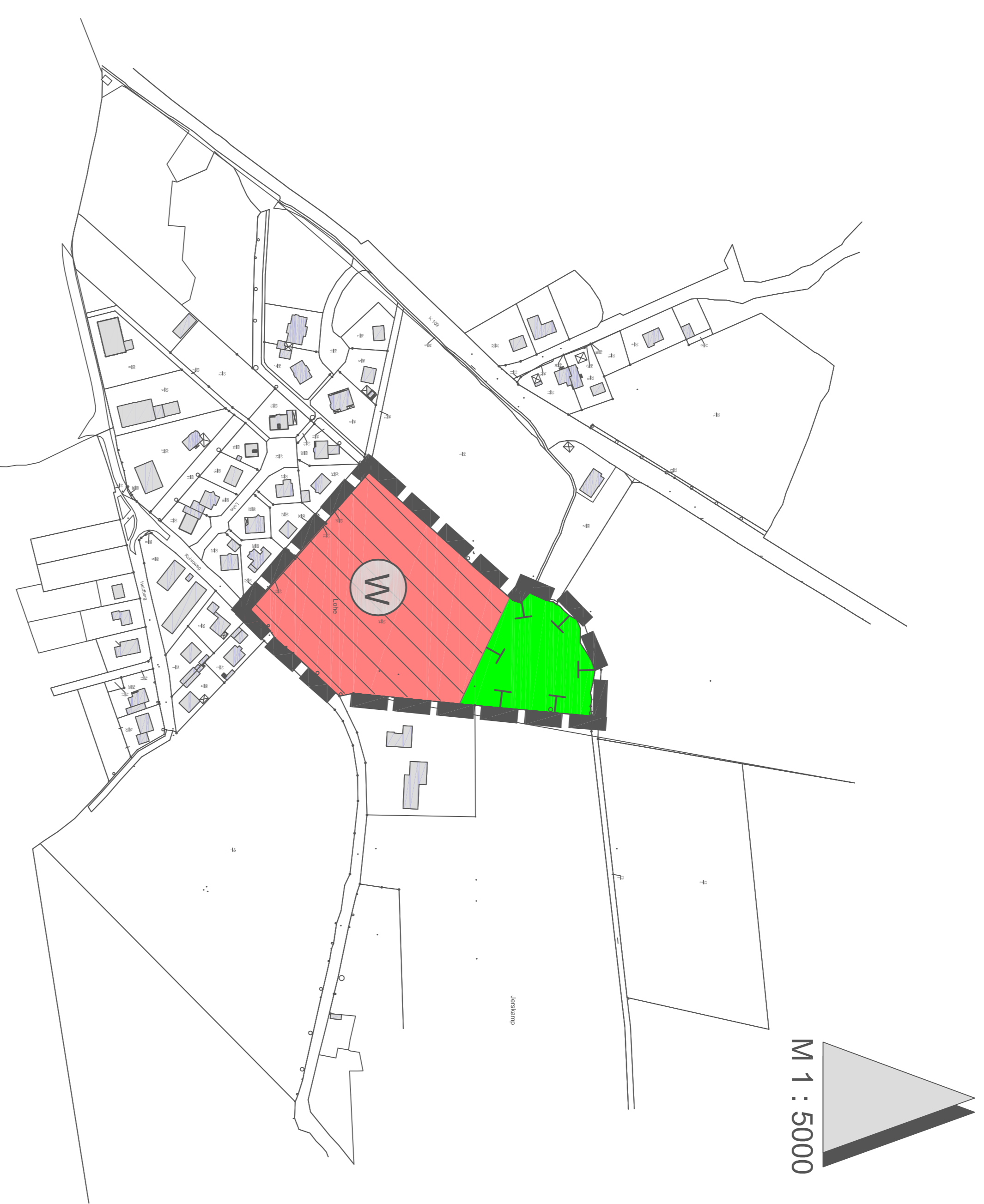


PLANZEICHNUNG

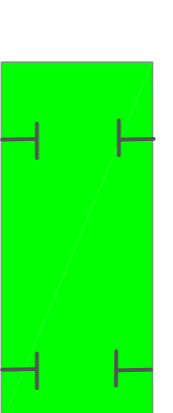


ZEICHENERKLÄRUNG DARSTELLUNGEN

Grenze des Plangeltungsraumes



Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)
Wohnbauflächen (§ 1 (1) Nr. 1 BauNVO)



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 und (4) BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 und (4) BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.06.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Umschau am 27.06.2007.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 06.12.2007 in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (1) i. V. m. § 3 (1) BauGB mit Schreiben vom 23.10.2007 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.06.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Die Gemeindevertretung hat am 20.05.2008 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 10.07.2008 bis zum 11.08.2008 während der Öffnungszeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 02.07.2008 in der Umschau ortsüblich bekanntgemacht. Die Benachrichtigung der Behörden erfolgte mit Schreiben vom 26.06.2008 im Parallelverfahren.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 09.12.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes am 09.12.2008 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Gemeinde Stuvvenborn, den
Bürgermeister
9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.
10. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen.
Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.
Gemeinde Stuvvenborn, den
Bürgermeister

GEMEINDE STUVVENBORN

KREIS SEGEBERG

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

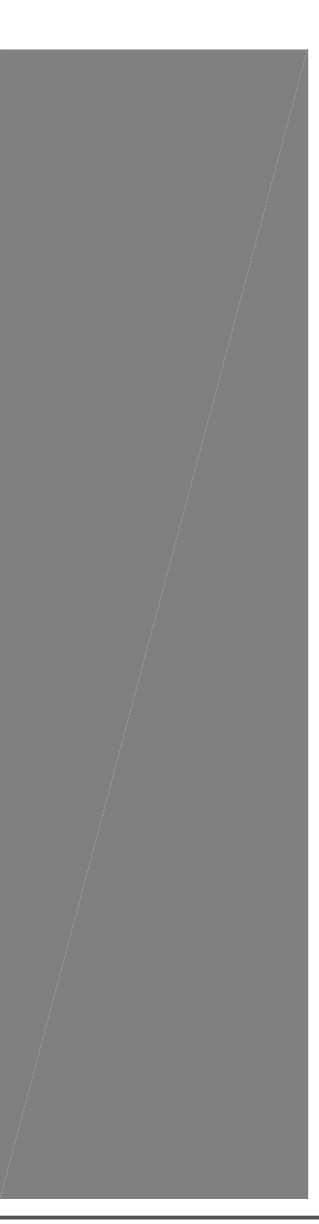
FÜR DAS GEBIET

"NORDWESTLICH DES RUHLOWEGES"

STAND: 12.2008

Siegel

.....
Bürgermeister



**Begründung
mit Umweltbericht**

**Gemeinde Stukenborn
Kreis Segeberg**

**3. Änderung Flächennutzungsplan
für das Gebiet
„nordwestlich des Ruhloweges“**

INHALT

1. Einleitung
2. Plangeltungsraum
3. Planungserfordernis
4. Planungsziel/Nutzungskonzept
5. Erschließung, Ver- und Entsorgung
6. Umweltbericht

1. Einleitung

Der Aufstellungsbeschluss für die 3. Flächennutzungsplanänderung erfolgte seitens der Gemeindevertretung Stukenborn am 14.06.2007 einstimmig.

Zuvor war der gemeindliche Landschaftsplan Anfang 2007 festgestellt worden, der unter anderem umweltverträgliche Siedlungsentwicklungsrichtungen darstellt.

Die 3. Flächennutzungsplanänderung entspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes.

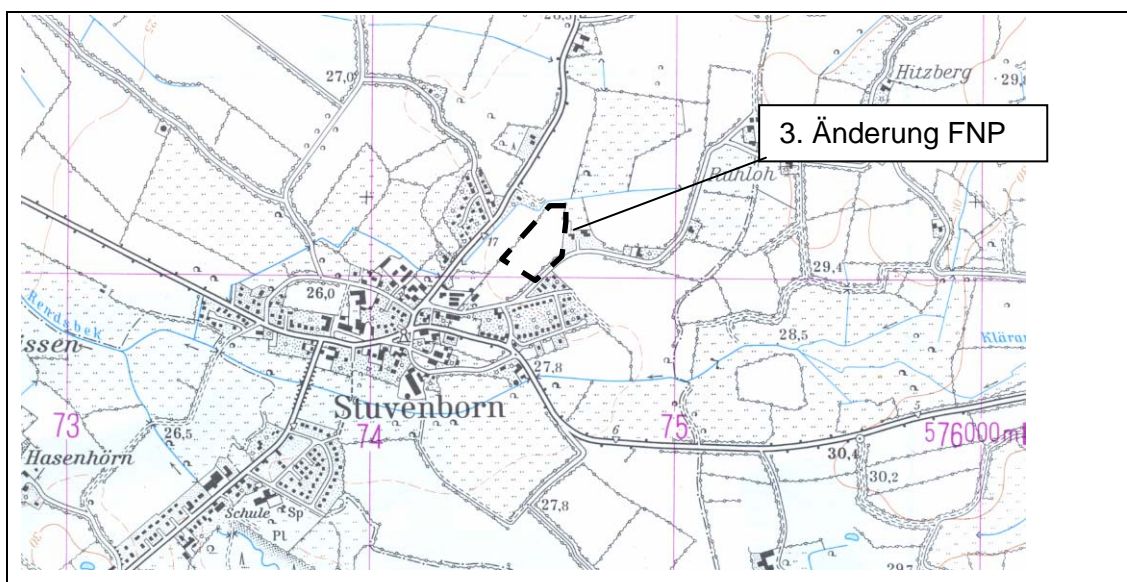
Zur Diskussion standen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet oder die Änderung für Teilbereiche.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Stukenborn ist von 1993.

2. Plangeltungsraum

Der Bereich der 3. Flächennutzungsplanänderung liegt am nordwestlichen Ortsrand von Stukenborn.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,3 ha.



3. Planungserfordernis

Aufgrund eines Nachhol- und Neubedarfes an Wohnbaufläche in der Gemeinde Stukenborn wird die Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Grundsätzlich soll gemäß Landesraumordnungsplan 1998 jede Gemeinde einen ihren Möglichkeiten entsprechenden Beitrag zur Siedlungsentwicklung leisten, insbesondere Flächen für den Wohnungsbau bereitstellen.¹

Gemäß Regionalplan für den Planungsraum I, zu dem auch die Gemeinde Stukenborn gehört, können im Planungszeitraum von 1995 bis 2010 in Stukenborn theoretisch bis zu 20% der seit 1995 vorhandenen Wohneinheiten (309 Wohneinheiten am 31.12.1994) neu gebaut werden.²

4. Planungsziel/Nutzungskonzept

Ziel der Planaufstellung ist die Änderung der Darstellungen des Plangeltungsraumes im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan von einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche gemäß den Ergebnissen der Landschaftsplanung sowie eine entsprechende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für die Kompensation. Die Kompensationsfläche dient gleichzeitig als Puffer zu nördlich anschließenden grundwasserbestimmten Lebensraumtypen wie ein offenes Fließgewässer, eine Ruderalfläche feuchter Standorte und Feuchtgrünland.

Nach den Ergebnissen der gemeindlichen Landschaftsplanung handelt es sich bei der vorgesehenen Wohnbaufläche um eine für die weitere Entwicklung der Gemeinde gut geeignete Fläche. Die bauliche Weiterentwicklung der Ortslage ist allerdings nach Nordosten begrenzt. Hier schließt ein regionaler Grünzug an, in dem planmäßig nicht gesiedelt werden darf. Die Landesplanung hat festgestellt, dass es durch die geplanten Wohnbauflächen nicht zu einer Beeinträchtigung des regionalen Grünzuges kommen wird.

Im Bereich der geplanten Wohnbaufläche wird damit die Errichtung von ca. 13 Baugrundstücken vorbereitet.

¹ Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998, Ziffer 7.1 Abs. 1

² Regionalplan für den Planungsraum I 1998, Ziffer 5.2 Abs. 4

5. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung ist über eine von der an das Grundstück grenzenden Straße „Ruhloweg“ abzweigende, neu zu erstellende Erschließungsstraße vorgesehen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die neue Erschließungsstraße als Stichstraße oder als Durchgangsstraße zwischen dem Ruhloweg und der Segeberger Straße/Brook angelegt wird.

Weiterhin ist die Verlängerung der bestehenden Fußwegverbindungen aus den Baugebiet Beek in das Neubaugebiet zu prüfen.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt über den Eigenbetrieb Wasserversorgung Amt Kisdorf.

Energieversorgung

Die Versorgung des Baugebietes mit Strom und Gas kann durch die E.ON Hanse AG sichergestellt werden.

Innerhalb des Gebietes soll u. a. die Umsetzung der gemäß Dorfentwicklungsplan des Amtes Kisdorf vorgeschlagenen regenerativen sowie nachhaltigen Energienutzung (z. B. Sonnenenergie, Geothermie) mit berücksichtigt werden.

Abwasserentsorgung

Siehe Textziffer 6.2.a 2 Umweltbericht

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Zentralmülldeponie in Damsdorf-Tensfeld.

6. Umweltbericht

Einleitung

Der Umweltbericht dient dazu, die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Umwelt in Stukenborn darzustellen. Die Auswirkungen auf

- die Einwohner,

- Natur und Landschaft und
- Kultur und Sachgüter werden im Umweltbericht beschrieben:

Im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung wird im Umweltbericht erläutert, wie erhebliche negative Umweltauswirkungen planerisch vermieden und unvermeidbare erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeglichen (kompensiert) werden können.

6.1.a Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Angaben zum Standort

Der Standort liegt am nordöstlichen Siedlungsrand von Stukenborn und ist von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. In der Umgebung kommen Siedlungsflächen, Verkehrsflächen, Einzelgehöftbebauung und weitere landwirtschaftlich oder brach liegende Flächen vor.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Ziel der Planaufstellung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche und einer Fläche für Ausgleichsmaßnahmen.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der durch das Plangebiet verursachte Bedarf an Grund und Boden beträgt ca. 2,3 ha. Davon sind ca. 0,5 ha Ausgleichsfläche.

6.1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Nach dem **Baugesetzbuch** 2007 ist bei der Aufstellung des Bauleitplanes unter anderem insbesondere die Eingriffsregelung des § 1 a (3) BauGB in Verbindung mit § 21 (1) **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG 2007) zu beachten.

Für die Bodenfunktionen ist das **Bundesbodenschutzgesetz** relevant.

Grundlage z.B. der Bewertung von Biotoptypen ist das **Landesnaturschutzgesetz** 2007.

Für die Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist der **Gemeinsame Runderlass** 1998 des Landes Schleswig-Holstein anzuwenden.

Fachplanungen

Der Planungsraum der 3. Flächennutzungsplanänderung grenzt gemäß **Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein** an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum. Der Planungsraum berührt keine weiteren Schutzgebiete wie z.B. Natura 2000 Gebiete oder das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein.

Der **Landschaftsrahmenplan** 1998 für den Planungsraum I enthält für den Planbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung keine zu berücksichtigenden Darstellungen. Nordöstlich grenzt ein landschaftsschutzwürdiger Raum an.

Der im Jahr 2007 festgestellte **Landschaftsplan** der Gemeinde Stukenborn sieht für den Planbereich sowohl eine bauliche Entwicklung als auch eine bauliche Entwicklungsgrenze vor. Unter anderem aus diesem Grund wird die Ausgleichsfläche im Norden angeordnet.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Nachfolgend werden die aktuellen Umweltmerkmale im Planänderungsbereich dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.

Anschließend können die erheblichen Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber der Planung herausgestellt und bewertet werden. Hieraus ergeben sich planerische Hinweise, wie die erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, minimiert oder kompensiert werden können.

6.2.a 1 Mensch bzw. Einwohner und deren Gesundheit

Durch die Vorbereitung neuer Wohnbauflächen sind Auswirkungen auf das bisher vorhandene Wohnumfeld zu erwarten durch

- Zunahme des innerörtlichen Verkehrs (Lärm, Abgas, Staub) in der Straße Heidberg und Ruhloweg,
- Reduzierung siedlungsnaher unverbauter Kulturlandschaft für die Feierabenderholung der vorhandenen Anwohner.

Nordwestlich und östlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das geplante Wohngebiet. Es kann zeitweise zu landwirtschaftlichen Emissionsbelastungen (Maschinenlärm, Stäube, Gerüche) für das neue Wohngebiet kommen. Die Kreisstraße 109 verläuft ca. 110 m nordwestlich am geplanten Wohngebiet vorbei. Von dort sind Verkehrsemissionen zu erwarten. Landwirtschaftliche Immissionsschutzkreise gemäß VDI-Richtlinie 3471 berühren den Planungsraum nicht.

Bewertung

Eine erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen und neuen Wohnbevölkerung durch Verkehrsemissionen wird nicht erwartet. Auf der Kreisstraße herrscht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h.

Der Verlust von Naherholungsqualitäten wird ebenfalls als unerheblich bewertet, da in der Umgebung des geplanten Wohngebietes ausreichend freie unverbauter Landschaft verbleibt.

Die Emissionsbelastungen aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der Umgebung des geplanten Wohngebietes werden als für den ländlichen Raum üblich und tolerierbar bewertet. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Bevölkerung und deren Gesundheit werden durch die 3. Flächennutzungsplanänderung insgesamt nicht erwartet.

6.2.a 2 *Boden/Wasser/Altablagerungen/Abwasser*

Böden

Gemäß Landschaftsplan kommen im Planungsraum die Bodenarten Sand und lehmiger Sand vor. Der Planbereich wird aktuell ackerbaulich genutzt.

Grundwasser/Oberflächenwasser

Ein Graben fließt an der nördlichen Planungsraumgrenze. In der Nähe des Grabens kann es temporär zu oberflächennahen Grundwasserständen (0 – 1 m unter Flur) kommen, z.B. zu Zeiten hoher Niederschläge im Frühjahr oder Herbst.

Östlich außerhalb des Planungsraumes befindet sich in einer Entfernung von ca. 20 m ein Kleingewässer (Nachklärteich).

Altlasten/Altablagerungen

Altlasten und Altablagerungen sind gemäß Landschaftsplan im Planungsraum und seiner Umgebung nicht festgestellt worden.

Abwasser

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über einen Anschluss an die vorhandene Mischwasserkanalisation in die bestehenden Klärteiche.

Eine Aktualisierung des Berichtes vom März 2002 ³ zur Auslastung der Klärteiche unter Berücksichtigung der 3. Flächennutzungsplanänderung erbrachte, dass die Teiche ausreichend dimensioniert sind (Textziffer 3.1 des Berichtes). Dennoch ist die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anlage bei kalter Witterung bereits eingeschränkt. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, den zur Verfügung stehenden Reaktionsraum, sowie die Sauerstoffeintragsflächen zu vergrößern (Textziffer 4 des Berichtes). Über das Erfordernis einer möglichen Klärteichentschlammung wird erst nach Durchführung einer stichpunktartigen Schlammspiegelmessung und Feststellung der tatsächlichen Ausnutzung des Schlammammelraumes entschieden.

Für die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers werden gemäß Stellungnahme des Kreises Segeberg – Abwasser- und Abfallüberwachung – vom 23.10.2007 die Möglichkeiten einer Versickerung in einem entsprechenden Bodengutachten näher untersucht werden. Hierzu werden in der Vorplanungsphase zur Bebauungsplanaufstellung einerseits die generellen geomorphologischen Voraussetzungen zur Durchführung von Versickerung überprüft, andererseits ist der erforderliche Flächenbedarf für Versickerungsanlagen zu berücksichtigen. Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an Vorgaben der ATV A 138 zu orientieren.

Bewertung

Böden

Die Böden sind durch eine langjährige landwirtschaftliche Bodennutzung in ihrem Natürlichkeitsgrad eingeschränkt und durch Stoffeinträge vorbelastet. Gemäß

³ Konzeptmäßige Untersuchung zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Klärteichanlage., Ing.Gesellschaft mbH Jürgens&Bein, Wahlstedt, April 2008

Landschaftsplan weisen die Böden eine mittlere Wertigkeit bezüglich der einzelnen Bodenfunktionen auf. Bodenaustausche und Bodenversiegelungen werden durch diese Bauleitplanung vorbereitet und als erhebliche negative Auswirkungen auf den Boden-/Wasserhaushalt bewertet.

Störungen der Bodenfunktionen sind durch Minimierung und flächenhaften Ausgleich zu kompensieren.

Grundwasser/Oberflächenwasser

Aufgrund der nicht bindigen Eigenschaften verfügen die Böden im Planungsraum über ein erhebliches Grundwasserneubildungspotential. Gegenüber Stoffeinträgen bzw. Grundwasserbelastungen sind die Böden empfindlich, zumal teilweise hohe oberflächennahe Grundwasserstände zu erwarten sind. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist im Hinblick auf die oberflächennahe Grundwasserneubildung mit Auswirkungen auf das Fließgewässersystem (Speisung der Vorflut) positiv zu bewerten.

Dauerhafte Grundwasserabsenkungen sind als erhebliche Umweltauswirkung auf das Fließgewässersystem und Feuchtlebensräume in der Umgebung negativ zu bewerten und zu vermeiden.

Abwasser

Durch die Entsorgung des Abwassers werden keine erheblichen negativen Umweltfolgen erwartet, da die vorhandenen Wasserflächen und Beckenvolumina auch nach heutigen Ansätzen ausreichend groß bemessen sind.

6.2.a 3 Klima/Luft

Siedlungsrelevante Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sind gemäß Landschaftsplan im Bereich des Planungsraumes nicht betroffen. Die derzeitige lokalklimatische Situation wird von der Acker-Knick-Landschaft bestimmt. Örtliche Luftaustauschbahnen sind ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Durch die Darstellung neuer Wohnbauflächen werden mittelfristig neue Kfz-Verkehrsströme (Pendlerverkehr) mit entsprechender Abgasproduktion und Hausbrandemissionen durch den Verbrauch von Strom und Gas erzeugt, die ihren Beitrag zum globalen Treibhauseffekt leisten.

Die Nutzungsmöglichkeit regenerativer Energien soll im geplanten Wohngebiet berücksichtigt werden.

Bewertung

Für das örtliche Kleinklima sind die Gehölzstrukturen wegen der Windbremsung von Bedeutung.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft werden nicht erwartet.

6.2.a 4 Tiere und Pflanzen/Artenschutz

Der Eingriffsraum wird durch die Biotoptypen Acker und Knick bestimmt. Südlich grenzt ein Siedlungsbiotop (Typ: Einzel- und Reihenhausbebauung), nordwestlich Acker, nördlich ein Graben ohne besondere Vegetation, wie z.B. fließgewässerbegleitende Gehölzsäume, an. Nördlich des Grabens grenzt eine bodenfeuchte Brache, östlich eine mesophile Grünlandfläche mit einem Kleingewässer sowie einem Einzelgehöft und weitere Ackerflächen an.

Im Eingriffs- und Ausgleichsplangebiet gelten keine Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete (Natura 2000 Flächen) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Knicks sind als landesnaturschutzgesetzlich geschützte Biotoptypen betroffen.

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten (Vögel, Amphibien) können gemäß Potentialabschätzung auf dem Eingriffsstandort nicht ausgeschlossen werden.

Bewertung

Das Ackerland wird als Lebensraum von allgemeiner Bedeutung für Tiere und Pflanzen bewertet. Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes wird die Fläche gemäß Landschaftsplan Ziffer 2.4.2.7 als ökologisch wenig bedeutsamer Lebensraum bewertet. Floristisch/faunistisch bedeutsam sind hingegen die Knicks. Die Veränderungen der Biotopqualität auf der durch eine landwirtschaftliche Nutzung vorbelasteten Ackerfläche ist nicht als erheblicher Eingriff in Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu werten, obwohl durch die Bebauung der Lebensraum nachhaltig verkleinert wird. Es können je nach Pflegeintensität in den Gärten jedoch neue Lebensräume entstehen, die den Biotopverlust auf der Ackerfläche teilweise kompensieren.

Die durch die Bauleitplanung vorbereiteten Funktionsverluste der betroffenen Knicks werden als erhebliche negative Umweltauswirkungen bewertet und sind auszugleichen.

Artenschutz

Für diesen Bauleitplan gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 42 BNatSchG unmittelbar. Bezüglich des Artenschutzes erfolgte 2007 eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes 2002.

§ 10 BNatSchG definiert die **besonders und streng geschützten Arten**.

Gemäß § 42 BNatSchG Abs. 1 ist es u.a. verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders** geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng** geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders** geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders** geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)

Diese Spielräume erlauben bei Planungen eine auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gerichtete Prüfung.

Potentialabschätzung

Zur Abschätzung, ob besonders oder streng geschützte Arten durch den Bauleitplan betroffen werden, wurde im März 2008 eine Ortsbesichtigung im und am Planungsraum durchgeführt und das Landesamt für Natur und Umwelt Schl.-H. nach sachdienlichen Hinweisen befragt. Daten zum Vorkommen besonders geschützter oder streng geschützter Arten wurden vom LANU nicht übermittelt. Der Landschaftsplan enthält keine Hinweise für relevante Arten, bezogen auf den Planungsraum.

Klein- und Großsäuger einschließlich Fledermäuse

Die linearen Gehölzstrukturen im und am Planungsraum können potentieller Sommerlebensraum bzw. Jagdrevier von Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler) sein. Die Knicks können als Flug-Leitstrukturen für Fledermäuse fungieren.

Vögel

In den Knicks können potentiell heimische Vogelarten wie z.B. Goldammer, Blaumeise, Kohlmeise, Feldsperling, Grünfink brüten.

Amphibien

Die Knicks können Bedeutung als Sommerlebensraum von Grasfrosch und Erdkröte haben, weil nördlich des Planungsraumes feuchte Biotope vorkommen, die als Ruhestätte von Amphibien fungieren können. Über die Knicks können Wanderbewegungen der Amphibien in den Planungsraum stattfinden. Hinweise, dass das als Nachklärteich genutzte Kleingewässer auf der östlich anschließenden Grünlandfläche Laichgewässerfunktionen hat, liegen gemäß Landschaftsplan nicht vor.

Reptilien

Potentiell sind keine relevanten Reptilienarten betroffen. Für die Zauneidechse fehlt es z.B. im Eingriffsraum an besonnten Trockenrasen, Heiden oder ungenutzten Böschungen.

Libellen

Potentiell sind keine relevanten Libellenarten betroffen, weil offene Still- und Fließgewässer im Eingriffsraum nicht vorkommen.

Auswirkung der Bauleitplanung auf die Arten

Knicks sollen in der verbindlichen Bauleitplanung als Grünstrukturen erhalten bleiben. Durch die geplante Einbeziehung der Knicks in das Wohngebiet werden Vogelarten an ihrer Brutstätte während der Brutzeit durch die allgemeine Wohnnutzung zwar gestört, eine planrelevante Beschädigung oder Zerstörung von Knickstrukturen und damit eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der potentiell vorkommenden Brutvogelarten ist nicht geplant.

Leitstrukturen von Fledermausarten werden bei Erhalt der Knicks nicht beeinträchtigt. Nachhaltig negative Auswirkungen auf den potentiell vorkommenden Fledermausbestand sind nicht zu erwarten.

Dauerhafte Grundwasserabsenkungen sind zu vermeiden, um Feuchtlebensräume in der nördlichen Umgebung des Planungsraumes nicht nachhaltig negativ zu verändern. Durch die geplante Errichtung von Häusern und Verkehrsflächen, Umnutzung von Ackerland zu Gartenfläche wird der Sommerlebensraum der potentiell vorkommenden Amphibien nicht erheblich verändert. Gärten sind auch geeignete Sommerlebensräume für z.B. Erdkröten, so dass nachhaltig negative Auswirkungen auf den Amphibienbestand nicht zu erwarten sind.

Ergebnis

Als Folge dieser Bauleitplanung werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Knicks, Feuchtbiotop) potentiell vorkommender wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, weil Knicks in der Regel erhalten und dauerhafte Grundwasserabsenkungen vermieden werden. Erhebliche negative Veränderungen des Zustandes lokaler Populationen besonders oder streng geschützter Arten werden nicht erwartet.

Mögliche unvermeidbare Knickrodungen, z.B. im Zuge von Erschließungsmaßnahmen, sowie Beeinträchtigungen oder Störungen von Tier- und Pflanzenarten der Knickbiotop durch die geplante Wohnnutzung sind möglichst durch Knickneuanlagen oder die Neupflanzung ähnlicher Gehölzstrukturen wie z.B. Bäume oder Feldgehölze abseits der Wohnbebauung auf der Ausgleichsfläche auszugleichen.

Die geplante Ausgleichsfläche soll darüber hinaus naturnah entwickelt werden, so dass auf dieser Fläche die Biotopqualitäten für wildlebende Tier- und Pflanzenarten verbessert werden.

Durch die Bauleitplanung werden keine Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

6.2.a 5 Landschaftsbild/Erholungsvorsorge

Gemäß Landschaftsplan gehört der Planungsraum zu dem Landschaftsbildtyp der Acker-Knick-Landschaft. Der Planungsraum stellt sich als flacher, nach Norden sanft abfallender Grasacker der allseits von Knicks umgeben ist, dar.

Im Süden sind hinter einem lückigen Doppelknick die modernen eingeschossigen Wohnhäuser der Siedlung „Lohe“ erkennbar.

Der asphaltierte Ruhloweg fungiert auch als örtlicher Spazierweg mit Bedeutung für die Naherholungsvorsorge.



Blick vom Ruhloweg in nordwestliche Richtung: links Doppelknicke vor der Siedlung „Lohe“, im Hintergrund die Bebauung nördlich der K 109



Blick in nördliche Richtung: hinter dem Knick fließt ein Graben, rechter Bildrand Knickstrukturen mit anschließendem schmalen Feldgehölz auf dem östlich angrenzenden Nachbargrundstück.

Bewertung

Der Landschaftsbildtyp ist gemäß Landschaftsplan von allgemeiner Bedeutung. Der Planungsraum liegt somit nicht in einem Bereich mit besonders hoher Landschaftsbildqualität.

Durch die geplante Nutzungsänderung von landwirtschaftlicher Fläche zu wohnbauliche Fläche und Ausgleichsfläche wird der Landschaftsbildtyp verändert. Diese Veränderung des Landschaftsbildes wird als nicht erheblich für das Schutzgut bewertet, weil die Umgebung des Planungsraumes teilweise bereits baulich vorgeprägt ist. Die den Eingriffsraum umgebenden Grünstrukturen (Knicks, Redder, Feldgehölz, Bäume) sollen darüber hinaus möglichst erhalten werden.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild werden nicht erwartet.

Bei der Planung von fußläufigen Wegeverbindungen im neuen Baugebiet insbesondere entlang naturnaher Grünelemente (z.B. Knicks) kann die Naherholungsqualität der Anwohner verbessert werden.

6.2.a 6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Bodendenkmäler darstellen und deren Nutzbarkeit oder Erlebbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Im Plangebiet und in seiner Umgebung kommen gemäß Landschaftsplan keine Kulturdenkmälern und relevanten Kultur- und sonstigen Sachgüter vor.

Bewertung

Der Planungsraum löst keine Betroffenheit für dieses Schutzgut aus.

6.2.a 7 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Bestandteile des Naturhaushaltes sind nach den Begriffen des Bundesnaturschutzrechtes in die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen gegliedert. Zwischen diesen Bestandteilen herrscht ein ökologischer Zusammenhang, ein gegenseitiges Beeinflussen und vernetztes Wirken.

Veränderungen des Naturhaushaltes können sich auch erheblich auf den Menschen und seine Kulturgüter auswirken.

Bodenversiegelungen und die dauerhafte Absenkung des oberflächennahen Grundwasserspiegels sind erhebliche Auswirkungen der Planung, wodurch der Naturhaushalt funktional betroffen ist. Eine Absenkung des Grundwasserniveaus hat negative Folgen auf benachbarte Feuchtlebensräume, wodurch die auf diesen Biototyp angewiesenen Tier- und Pflanzenarten in ihrem Bestand beeinträchtigt werden können. Durch die Überbauung des Bodens verliert dieser z.B. seine Lebensraum- oder Oberflächenwasserfilterfunktion. Oberflächenwasser kann nicht mehr versickern und zur Grundwasserneubildung und zur Speisung der Vorflut beitragen. Das abfließende Oberflächenwasser belastet die Vorflut.

Bewertung

In den Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes wird eingegriffen, die Umweltfolgen bezüglich der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgüter Boden und Wasser werden als erheblich bewertet. Es ist deshalb im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung darauf zu achten, dass erhebliche negative Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern vermieden oder ausgeglichen werden können.

6.2. b *Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes*

6.2. b 1 *Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung*

Durch die Bauleitplanung wird das Wohnungsangebot in Stukenborn verbessert. Hierbei wird bisher unverbaute Landschaft durch Ausdehnung der bisherigen Siedlungsgrenze bzw. Erweiterung der Ortslage geringfügig verbraucht. Insbesondere bezüglich der Schutzgüter Boden- und Wasserhaushalt ist mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen. Bei Berücksichtigung von Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann der ökologische Zustand im Gemeindegebiet mindestens bewahrt werden. Eine naturnahe Entwicklung auf der Ausgleichsfläche kann die Artenvielfalt positiv fördern, so dass bezüglich des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften gegenüber dem jetzigen Zustand auf der Ackerfläche eine Verbesserung eintritt.

6.2.b 2 *Prognose bei Nichtdurchführung der Planung*

Bei Nichtrealisierung der Planung bleibt die derzeitige Nutzung des Ackerlandes mit regelmäßigem Bodenbruch und Stoffeinträgen, die in die Vorflut ausgetragen werden können, bestehen. Das Landschaftsbild/Ortsbild mit dem derzeitigen Siedlungsrand bleibt bestehen, ein Verbrauch von unverbaute Landschaft findet nicht statt. Die Knicks werden nicht durch das Heranrücken von Wohnnutzungen in ihrer Biotopqualität beeinträchtigt.

Eine Verbesserung des Wohnungsangebotes und eine verbesserte Auslastung einzelner vorhandener Infrastruktureinrichtungen unterbleiben. Eine naturnahe Entwicklung im nördlichen Bereich der Ackerfläche mit insbesondere positiven Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften findet nicht statt.

6.2.c *Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen*

Zusammenfassend werden die bisher erwarteten erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt dargestellt:

- Störungen der Bodenfunktionen durch Bodenaustausche und Bodenversiegelungen
- Störungen von Feuchtbiotopen durch mögliche dauerhafte Grundwasserabsenkungen,

- Beeinträchtigung von Knicks bzw. der Knick-Lebensgemeinschaft.

6.2.c 1 Schutzgut Boden in Verbindung mit dem Schutzgut Wasser

Dauerhafte Grundwasserabsenkungen sind zu vermeiden, um grundwasserabhängige Lebensräume insbesondere nordöstlich des Planungsraumes nicht erheblich negativ zu verändern. Im Zuge der Bebauungsaufstellung wird ein Bodengutachten erstellt, das auch Aufschluss über den oberflächennahen Grundwasserspiegel gibt.

Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Unvermeidbare Bodenversiegelungen werden dadurch kompensiert, dass im nördlichen Planbereich eine Fläche aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft herausgenommen wird und sich die Bodenfunktionen dort ungestört weiterentwickeln können.

Niederschlagswasser soll über den bewachsenen Oberboden weitestgehend versickert werden, sofern die geologischen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

6.2.c 2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Erhalt der Knicks und der Feuchtlebensräume (feuchte Sukzessionsfläche, Fließgewässer, Stillgewässer außerhalb des Planungsraumes) ist durch die verbindliche Bauleitplanung im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung zu gewährleisten.

6.2.c 3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte für Baugebiete wurden in der gemeindlichen Landschaftsplanung untersucht. Dieser Bauleitplan steht im Einklang zum Landschaftsplan, da dieser den Planbereich als Siedlungsentwicklungsfläche darstellt. Eine Standortalternativenprüfung kann deshalb entfallen.

6.3 Zusätzliche Angaben

6.3. a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden Informationen und Daten des Landschaftsplanes, des Landesamtes für Natur und Umwelt und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Behördenbeteiligungen gemäß § 4 (1) BauGB eingegangen sind sowie ein aktuell erstellter Bericht zur Leistungsfähigkeit der Klärteichanlage verwendet.

Es wurden keine zusätzlichen technischen Untersuchungen wie Verkehrsemissions- oder Bodengutachten vorgenommen.

6.3. b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Gemäß § 4 c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Durchführung der Flächennutzungsplanänderung erfolgen können. Ziel des Monitoring ist, frühzeitig erhebliche und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Umwelt feststellen zu können, um dann ggf. mit entsprechenden Maßnahmen rechtzeitig gegensteuern zu können.

Da der Flächennutzungsplan keine Baurechte begründet, besitzt die Umweltüberwachung in diesem Rahmen eine geringe Bedeutung.

Eine Festlegung des Umweltüberwachungskonzeptes erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes. Ein Aufstellungsbeschluss für einen entsprechenden Bebauungsplan wurde bereits gefasst.

6.3. c Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stukenborn stellt auf einer bisherigen Fläche für die Landwirtschaft eine neue Wohnbaufläche sowie eine Ausgleichsfläche für den Naturschutz dar.

Die Größe des Planungsraumes beträgt ca. 2,3 ha, wobei die Ausgleichsfläche ca. 0,5 ha groß ist.

Mit der Realisierung der Planung werden Veränderungen der Umwelt vorbereitet, die zum Teil erhebliche Auswirkungen auf Mensch und Natur haben. Als erhebliche Umweltauswirkungen sind

- Störungen der Bodenfunktionen durch Bodenaustausche und Bodenversiegelungen
 - Störungen von Feuchtbiotopen durch mögliche dauerhafte Grundwasserabsenkungen,
 - Beeinträchtigung von Knicks bzw. der Knick-Lebensgemeinschaft.
- zu nennen.

Folgende Planungsansätze sollen erhebliche negative Umweltfolgen vermeiden, minimieren oder ausgleichen:

- Darstellung einer ausreichend großen Ausgleichsfläche im nördlichen Planbereich, die dauerhaft einer intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung entzogen und naturnah entwickelt wird,
- Vermeidung von dauerhaften Grundwasserabsenkungen
- Erhalt von Knicks, Knickneuanlagen.

Die konkrete Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung erfolgt in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan für dieses Wohngebiet.

Die Gemeinde überwacht die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt erfolgt in der Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes.

Gemeinde Stukenborn, den

.....
Bürgermeister

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stukenborn im Kreis Segeberg

Der Bereich der 3. Flächennutzungsplanänderung liegt am nordwestlichen Ortsrand von Stukenborn. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,3 ha.

Ziel dieser Bauleitplanung ist die Änderung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbau- und Ausgleichsfläche.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat gemäß Umweltbericht erhebliche Auswirkungen auf

- den Wasser-/Bodenhaushalt bezüglich der Bodenversiegelungen,
- die Flora und Fauna der im und am Planungsraum befindlichen Knicks durch Störungen.

Auswirkungen auf die Anwohner und deren Gesundheit, auf den Klima-/Lufthaushalt, auf das Landschafts-/Ortsbild und auf Kultur- und sonstige Sachgüter wurden als nicht erheblich bewertet.

Die Belange des Wasser- und Bodenhaushaltes werden durch folgende Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt:

- Vermeidung dauerhafter Grundwasserabsenkungen,
- Begrenzung der Bodenversiegelung auf ein notwendiges Maß im Zuge der Bebauungsplanaufstellung,
- Darstellung einer Ausgleichsfläche nördlich der Wohnbaufläche von ca. 0,5 ha in der Planzeichnung, die aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung herausgenommen werden soll, damit sich die Bodenfunktionen dort ungestört weiterentwickeln können.
- Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers vor Ort, soweit die geologischen Voraussetzungen dies zulassen.

Die Belange des Biotop- und Artenschutzes werden durch folgende Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt:

- weitgehender Erhalt der Knicks und der (außerhalb des Planungsraumes befindlichen) Feuchtlebensräume (Sukzessionsfläche, Fließgewässer, Stillgewässer) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung,

2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wesentliche Grundlage für die Berücksichtigung der Umweltbelange ist die Stellungnahme des Kreises Segeberg vom 23.10.2007 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung und die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Itzehoe vom 24.07.2008 im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung.

- Aussagen der unteren Naturschutzbehörde zu den Belangen von Natur und Landschaft und zum Artenschutz wurden in der Umweltprüfung berücksichtigt.
- Aufgrund der Stellungnahme der Abwasser- und Abfallüberwachung wurde eine aktuelle Überprüfung der freien Reserve der Klärteichanlage zwecks schadloser Entsorgung des Abwassers mit einem positivem Ergebnis durchgeführt. Weiterhin soll im Zuge der Bebauungsplanaufstellung ein Bodengutachten erstellt werden, um die Versickerungsfähigkeit des Niederschlagswassers im Planungsraum näher zu untersuchen.
- Aufgrund der Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes wurde untersucht, ob von dem östlich angrenzenden Hofgrundstück relevante Emissionen auf das Neubaugebiet einwirken und die Gesundheit der Bewohner beeinträchtigen könnten. Im Ergebnis sind aktuell und zukünftig keine planungsrelevanten Emissionen festzustellen bzw. zu erwarten.
- Anregungen der Öffentlichkeit, eine bestehende Fußwegverbindung aus dem Baugebiet „Beek“ in das Neubaugebiet zu verlängern, wird in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Über die Inhalte der Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden. Die Begründung wurde überarbeitet.

3. Begründung der Planwahl nach Abwägung der Planalternativen

Alternative Standorte für Baugebiete wurden in der gemeindlichen Landschaftsplanung untersucht. Die Gemeinde hat sich für den Standort am Ruhloweg entschieden, weil sie Eigentümerin der Fläche ist und dieser Bauleitplan im Einklang zum Landschaftsplan steht. Aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht fügt sich der Standort gut in die vorhandene Siedlungsstruktur und das Ortsbild ein, weil in der unmittelbaren Umgebung bereits jüngere Wohnsiedlungen (Lohe, Beek) anschließen.

Stand: 10.01.2009

Stuvenborn, den gez. R. Ahrens (*Bürgermeister*)